



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Amt für Kind, Jugend und

Behindertenangebote

Zu Handen Regierungsrat

Füllingsdorf, 10.11.2016

Datenbericht Behindertenangebote

Erstmalig zur Einführung des neuen Behindertenhilfegesetzes per 01.01.2017

PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	4
3.	Gesamtkostenentwicklung	4
3.1.	Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen	5
3.2.	Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträger	6
4.	Bedarfsentwicklung und Leistungsbezug	7
4.1.	Entwicklung der Leistungsmenge	7
4.2.	Entwicklung des durchschnittlichen Bedarfs	8
4.3.	Entwicklungen der Anzahl Leistungsbeziehender	8
4.4.	Demographische Entwicklungen	9
5.	Preisentwicklung und Normkostenzielwerte	10
5.1.	Normkostenbildung	10
5.2.	IFEG-Leistungen	10
5.2.1.	Preisentwicklung im Angleichungsprozess an Normkostenzielwerte	10
5.2.2.	Anteilsmässige Entwicklung von Betreuungs- und Objektkosten	11
5.2.3.	Normkostenzielwerte 2017 für IFEG-Leistungen	12
5.2.4.	Monitoring Sparauftrag Landrat	12
5.3.	Ambulante Leistungen	13
5.3.1.	Normkostenreferenzansatz für die Fachleistungsstunde im Bereich Wohnen	13
5.3.2.	Assistenzansätze nicht institutionell	15
5.3.3.	Genehmigung der ambulanten Ansätze	15
6.	Spezialanalysen zur Systemsteuerung	15
6.1.	Definition des Mindestbedarfs (absolute Zugangsschwelle)	15
6.2.	Einschränkung der Wahlfreiheit (Relative Zugangsschwelle)	16
6.3.	Begrenzung Anspruch und Kosten Sonderbedarf	16
6.4.	Begrenzung Anspruch und Kosten Zusatzbedarf	17
7.	Anhang	18

1. Zusammenfassung

Mit der Einführung des neuen Behindertengesetzes (BHG) per 01.01.2017 werden die Behindertenangebote auf ein neues System umgestellt. Die Entwicklungen, die sich aus dem Systemwechsel ergeben müssen regelmässig und systematisch erfasst und ausgewertet werden.

Der jährliche Datenbericht verfolgt im Schwerpunkt drei Ziele:

- Er ist die Grundlage für das Monitoring des Regierungsrats
- Er bildet die Grundlage für Steuerungsentscheide, die in der Regel eine Anpassung der Behindertenhilfeverordnung (BHV) nach sich ziehen.
- Er legt die Normkostenzielwerte für Leistungen der Behindertenhilfe für das Folgejahr fest.

Der vorliegende Bericht ist die erste Ausgabe dieser jährlichen Berichterstattung. Bezüglich **Monitoring** (vgl. Kapitel 3, 4 und 5) und **Steuerungsentscheide** (vgl. Kapitel 6) wird die Ausgangslage erfasst. Die Entwicklungsprognosen stützen sich auf den Aufgaben- und Finanzplan sowie die Bedarfsplanung 2017 bis 2019 der Leistungsangebote für Erwachsene mit Behinderung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Bedarfsplanung 2017-2019).

Im neuen System werden für Wohnheime, Werk- und Tagesstätten der Behindertenhilfe (**IFEG-Bereich**) **Normkostenzielwerte** pro Taxpunkt¹ (vgl. Kapitel 5.2 ff) für die direkten Betreuungsleistungen (personale Leistungen) definiert, bei den Objektkosten (nicht personale Leistungen) werden die Normkostenzielwerte mit einer Monatspauschale ausgewiesen. Diese Normkostenzielwerte sind beweglich und können **vom Regierungsrat jährlich bestimmt** werden. Die Normkostenzielwerte für das Jahr 2017 errechnen sich aus dem Mittelwert der IST-Kosten der Institutionen aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel Stadt im Jahr 2015. Anmerkung: Zuschläge für die Ausfinanzierung der Pensionskassen werden nicht in die Berechnungen miteinbezogen.

Die Analyse der Objektkosten auf Basis der IST-Kosten der Institutionen zeigt für die Leistungen betreutes Wohnen und betreute Tagesgestaltung eine relevante, signifikante und erklärbare Abweichung zwischen den Institutionen, die im Schwerpunkt Personen mit einer psychischen Behinderung betreuen und jenen mit einem Betreuungsschwerpunkt für körperlich/geistig behinderte Menschen. Aufgrund der grossen Kostenrelevanz wird empfohlen, die Institutionen zu Gruppen (**Clustern**) zusammenzufassen und für die Normkostenzielwerte in den Leistungsbereichen Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung im Objektkostenbereich unterschiedliche Normkostenzielwerte zu definieren.

Folgende **Normkostenzielwerte** (vgl. Kapitel 5.2.1 ff) werden zur Verabschiedung vorgeschlagen:

Für IFEG Leistungen:

Leistungsbereich	Normkostenzielwert	Betreutes Wohnen	Betreute Tagesgestaltung	Begleitete Arbeit
IFEG	IBB-Taxpunkt	Fr. 3.21	Fr. 4.54	Fr. 2.81
	Objektkosten/Monat gB/kB	Fr. 3'983	Fr. 2'246	Fr. 1'067
	Objektkosten/Monat pB/sB	Fr. 2'739	Fr. 1'541	

Tabelle 5-3: Zur Genehmigung beantragte Normkostenzielwerte bei IFEG-Leistungen

¹ Der individuelle Betreuungsbedarf von Leistungsbezüger*innen wird im IFEG-Bereich mittels IBB-Punkten (Individueller **B**etreuungsbedarf) gemessen.



Für die ambulanten Leistungen (vgl. Kapitel 5.3 ff)

- Normkostenreferenzansatz für die Fachleistungsstunde im Bereich Wohnen am Tag bei institutionellen Leistungserbringenden: **125 CHF pro Stunde**. Diese teilen sich auf in 90 CHF für personale Leistungen und 35 CHF für nicht personale Leistungen pro Fachleistungsstunde.
- Assistenzansätze nicht institutionell: **37.00 CHF** am Tag und **50 CHF** in der Nacht

2. Ausgangslage

Mit der Einführung des neuen Behindertengesetzes per 01.01.2017 werden die Behindertenangebote auf ein neues System umgestellt. Orientierten sich die bisherigen Abteilungen an den Kosten der Institutionen, steht neu die individuelle Bedarfsermittlung der Klientinnen und Klienten im Zentrum. Die Leistungen werden pauschaliert und normkostenbasiert, dem Bedarf entsprechend abgegolten.

Der Paradigmenwechsel wird die kantonale Behindertenhilfe verändern. Diese Entwicklungen bedürfen der strategischen Beobachtung und Bewertung, um mögliche Anpassungsbedarfe zu identifizieren. Der vorliegende Datenbericht soll dem Regierungsrat als Monitoring dieser Entwicklungen dienen. Die Leistungen und deren Kosten werden jährlich, standardisiert nachgezeichnet und analysiert, Steuerungsinstrumente und deren Wirkung auf die Leistungen und Kosten der Behindertenhilfe werden dargelegt. In Kapitel 3 werden die Entwicklungen der Gesamtkosten abgebildet, das Kapitel 4 beschreibt Veränderungen in der Leistungsmenge und Kapitel 5 weist die Preisentwicklungen in der Behindertenhilfe aus.

Der Datenbericht mündet in Handlungsempfehlungen, welche vom Regierungsrat beschlossen werden.

Konkret zur Genehmigung beantragt werden im Rahmen des Datenberichts jeweils die

- Normkosten(-zielwerte) für personale und nicht personale Leistungen für die IFEG-Leistungen²
- Die Referenzstundenansätze für ambulante Leistungen sowie
- allfällige Anpassungen der Regelungen zur Steuerung des Gesamtsystems.

Vorliegender Bericht stellt die erste Ausgabe dieser jährlichen Berichterstattung dar. Gegenüber der heutigen Praxis werden mit dem neuen System künftig differenzierter Kennzahlen ermittelt, deren Anlage dieser Bericht bereits ausweist, aber systembedingt noch nicht mit Zahlenreihen hinterlegen kann. Gleiches gilt für Leistungen, welche mit dem neuen Behindertengesetz eingeführt werden. Entsprechend konzentriert sich die Erstausgabe dieses Berichts auf die Startpunktsetzung und die Prognose. Die Prognosen der Entwicklungen stützen sich auf den Aufgaben- und Finanzplan 2020 und die Bedarfsplanung 2017-2019.

3. Gesamtkostenentwicklung

Die für die Behindertenhilfe zuständige Dienststelle führt bereits heute ein Finanzreporting. Sie tut dies jedoch ausschliesslich für ihre eigenen Ausgabenpositionen (Kantonsbeiträge). In der

² Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) beauftragt die Kantone, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten zu gewährleisten.

vorliegenden Gesamtkostenrechnung werden neu alle Kosten, welche durch Leistungen der Behindertenangebote ausgelöst und damit gesteuert werden können abgebildet.

Finanzwirksam für den Kanton sind die Kosten der von Personen mit Behinderung aus Baselland bezogenen Leistungen, unabhängig davon, ob sie im Kanton Basel-Landschaft oder in einem anderen Kanton bezogen werden. Die Tabelle 3-1 zeigt die Gesamtkosten dieser Leistungen, während die Tabelle 3-2 aufzeigt, wie sich die Gesamtkosten auf die drei Kostenträger (Behindertenhilfe, Ergänzungsleistungen und Kostenbeteiligung der Person mit Behinderung) verteilen.

3.1. Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen

Die Tabellen 3-1 verdeutlicht, gut 97% der Kosten der Behindertenhilfe fallen für die **IFEG-Leistungen** Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit an. Innerhalb dieser Leistungen fallen über die Hälfte der Kosten auf die Leistung Betreutes Wohnen. Im 2017 werden IFEG-Leistungen im Wert von rund 146 Mio. CHF von Personen mit Behinderung aus Baselland bezogen. Davon werden für rund 45 Mio. Franken Leistungen ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft bezogen. Die **ambulante Wohnbegleitung** löst hingegen Kosten von rund 4 Mio. CHF aus.

Aufgrund der **demographischen Entwicklung** (Zunehmendes Durchschnittsalter, Zunahme an Personen mit mehrfachen, komplexen Behinderungen) muss in den nächsten Jahren weiterhin mit einem Kostenwachstum gerechnet werden. Über alle Leistungen der Behindertenhilfe ist mit einer durchschnittlichen Zunahme der Gesamtkosten von rund 2.3 % zu rechnen. Diese Entwicklungen haben bereits Eingang in den Finanzplan 2020 gefunden.

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2016	2017	2018	2019	2020	Ø Entwicklung	
IFEG	Institutionelle Leistungserbringer	Betreutes Wohnen		76.33	77.59	79.51	81.45	2.23%	
		Betreute Tagesgestaltung		31.70	32.13	33.20	34.29	2.73%	
		Wohnen mit Tagesgestaltung (nur AK)		14.66	14.66	14.66	14.66	0.00%	
		Begleitete Arbeit	21.88	22.92	23.12	23.42	23.72	1.16%	
		Sonderbedarf		0.12	0.60	0.60	0.60	133.33%	
		Zusatzbedarf		0.21	1.03	1.03	1.03	133.33%	
		Total IFEG		145.94	149.13	152.42	155.75	2.24%	
Ambulant	Institutionelle Leistungserbringer	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung	3.95	4.13	4.32	4.50	4.50	2.94%	
		Total institutionell		150	153	157	160	2.26%	
		Nicht institutionelle Leistungserbringer	Nicht institutionelle ambulante Wohnbegleitung		0.01	0.02	0.03	0.03	66.67%
			Unterstützung Familiäres Umfeld		0.02	0.05	0.07	0.07	66.67%
	Total nicht institutionell		0.03	0.07	0.10	0.10	66.67%		
	Total ambulant		4.17	4.39	4.60	4.60	3.47%		
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen	0.18	0.18	0.28	0.28	0.28	18.60%	
		INBES		0.21	0.45	0.33	0.33	19.05%	
		FAS		0.14	0.24	0.19	0.19	11.11%	
		Total weitere Leistungen		0.53	0.97	0.80	0.80	16.75%	
Stellenplan Verwaltung (in Vollstellen)			0.45	0.45	0.45	0.45	0.45	-	
Gesamtkosten				150.64	154.48	157.83	161.16	2.33%	
davon Kosten für ausserkantonal (inkl. BS) bezogene IFEG-Leistungen				45.48	45.48	45.48	45.48		

3.1: Prognose der Gesamtkosten Behindertenangebote in Mio. CHF nach Leistungen für die Jahre 2017 bis 2020 Personen?

Die Tabelle 3-1 weist zudem die Kosten von rund CHF 330'000 aus, die im IFEG-Bereich für den **Sonderbedarf³ und den Zusatzbedarf** budgetiert sind. Bei aussergewöhnlich hohem Betreuungsbedarf kann in Einzelfällen abgeklärt werden, ob ein Sonderbedarf besteht. Der Sonderbedarf ist keine neue Leistung, wurde aber bisher in Form von Einzelverträgen geregelt

³ Verordnung über die Behindertenhilfe, §1 Abs. 5 resp. Abs. 6

und den Leistungen Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung zugerechnet. Der Zusatzbedarf wird zeitlich begrenzt verfügt und zielt auf Entwicklungsschritte der Person mit Behinderung, hin zu einer grösseren Selbstständigkeit.

Im **Nicht institutionellen Bereich** wird für die ambulante Wohnbegleitung ein Ausbau bis auf rund CHF 32'000, für die „Unterstützung des Familiären Umfeld“ bis auf rund CHF 73'000 erwartet.

Unter den weiteren Leistungen sind die neu **geschaffene Beratungsstelle (INBES)** und die Fachliche Abklärungsstelle (**FAS**) aufgeführt. Diese per 2017 neu geschaffenen Stellen haben zum Ziel, den konkreten Betreuungsbedarf unabhängig von einer Institution vor dem Leistungsbezug zu klären. Die Personen mit Behinderung werden in die individuelle Bedarfsermittlung einbezogen. Leistungsbezüger, welche ihren Bedarf nicht alleine benennen können, werden dabei von der INBES unterstützt.

Der Mehraufwand an staatlichen Mitteln, der beim Aufbau der Systemsteuerung während der ersten Jahre nach der Systemeinführung entsteht (vor allem INBES, FAS), soll kompensiert werden. Der Landrat hat die Verwaltung beauftragt, diese **Mehrkosten von rund CHF 900'000** nach der Einführungsphase mit dem durch den Systemwechsel ermöglichten Einsparungen zu kompensieren (Effizienzgewinne). Das Monitoring dieser Kompensation findet sich unter dem Kapitel 5.2.4.

Die Entwicklung des **Stellenplans der Verwaltung** zeigt, dass das neue Behindertensystem trotz zunehmenden Gesamtkosten ohne Stellenausbau umgesetzt werden kann.

3.2. Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträger

Die Steuerung des Gesamtsystems hat je nach Hebel unterschiedliche Auswirkungen auf die **einzelnen Kostenträger**. Entsprechend gilt es, die Auswirkungen auf die einzelnen Kostenträger systematisch zu prüfen. Der Schwerpunkt ist dabei auf relevante Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Leistungsbezüger zu legen.

Leistungsbereich	Kostenträger	2016	2017	2018	2019	2020	Ø Entwicklung	
IFEG	Kanton	Behindertenhilfe	75.15	108.97	111.42	113.98	116.53	2.31%
		EL periodisch	46.57	16.35	16.04	16.40	16.80	0.91%
	Leistungsbezüger	HE	2.37	2.37	2.37	2.37	2.37	0.00%
		Kostenbeteiligung	18.19	18.24	19.29	19.67	20.06	3.32%
Ambulant	Kanton	Behindertenhilfe	0.00	2.65	2.80	2.84	2.84	2.36%
		KK-EL	3.28	0.85	0.91	1.09	1.09	9.67%
	Leistungsbezüger	Kostenbeteiligung	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.00%
Weitere Leistungen	Kanton	Behindertenhilfe	0.18	0.53	0.97	0.80	0.80	16.75%
		Total Behindertenhilfe	146.41	150.64	154.48	157.83	161.16	2.33%
		Total EL	49.86	17.20	16.96	17.50	17.89	1.34%
		Total Kanton	125.18	129.36	132.16	135.12	138.06	2.24%
		Total HE	2.37	2.37	2.37	2.37	2.37	0.00%
		Total Kostenbeteiligung	18.86	18.91	19.96	20.34	20.72	3.20%
		Total Leistungsbezüger	21.23	21.28	22.33	22.71	23.09	2.84%
		Gesamtkosten	146.41	150.64	154.48	157.83	161.16	2.33%

Tabelle 3-2: Prognose der Gesamtkosten nach Kostenträger in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2020. Der Anstieg der Kosten Total Kanton über die Periode der Bedarfsplanung 16-19 beträgt CHF 9.94 Mio. Dies entspricht der Summe der Bedarfsplanung von CHF 9.41 Mio. plus den Kosten für FAS und INBES von CHF 0.52 Mio.

Mit der Einführung des neuen Behindertengesetzes findet eine einmalige, grosse Verschiebung der Finanzierung von rund CHF 34 Mio. von der EL zur Behindertenhilfe statt. Die Verschiebung ist in Tabelle 3-2 zu sehen (rot eingekreist). Die Kosten der Behindertenhilfe steigen vom 2016 zum 2017 markant an, wohingegen die Kosten der EL in vergleichbarem Ausmass zurückgehen.

Es ist anzumerken, dass die Höhe der Verschiebung von CHF 34 Mio. auf Basis von zum Zeitpunkt der Budgetierung vorhandenen Zahlen berechnet wurde. Die Verschiebung kann erst nach Abschluss der Festlegung der institutionsspezifischen Tarife für das Jahr 2017 genauer berechnet werden und kann sich für das Jahr 2018 nochmals leicht verändern.

4. Bedarfsentwicklung und Leistungsbezug

Bei der **Analyse der Mengenveränderungen** gilt es einerseits, Veränderungen des Leistungsbezugs aufgrund von Veränderungen des Leistungsbezugs in Belegungstagen (Tabelle 4-1), einer Veränderung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs (Tabelle 4-2) und einer Veränderung der Anzahl Leistungsbezüger (Tabelle 4-3) zu unterscheiden. Stimmt dieser Satz??

Wie der Forecast für die Jahre 2018-2020 zeigt, werden für die IFEG-Leistungen eine Zunahme des Leistungsbezugs erwartet, da **sowohl die Anzahl Personen** die Leistungen beziehen, aber auch **die durchschnittliche Betreuungsintensität** (Tabelle 4-2 /IBB-Punkte) zunimmt. Diese Unterscheidung ist insofern von Bedeutung als die Anzahl der anerkannten IFEG-Leistungen vom Kanton begrenzt werden kann, die Steuerung der Betreuungsintensität der Leistungsbezüger hingegen direkt von deren Betreuungsbedarf abhängt.

In der Tabelle 4-4 wird die Entwicklung der **Betreuungsintensität** in den Zusammenhang mit der **demographischen Entwicklung** bezüglich Alter und Anzahl Hilfelosenentschädigung gesetzt. Hingegen können Entwicklungen wie die Zunahme von Personen mit komplexen Behinderungen kaum mit Kennzahlen hinterlegt werden.

4.1. Entwicklung der Leistungsmenge

Mit Einführung des BHG werden die Möglichkeiten des ambulanten Leistungsbezugs in der Behindertenhilfe erweitert. Bei Inkrafttreten werden ausserdem neue Leistungen zur Unterstützung der Personen mit Behinderung im Verfahren der individuellen Bedarfsermittlung sowie zur Stärkung ihrer Teilhabe eingeführt. Die Entwicklung der Leistungen der Behindertenhilfe in Richtung dieser Reformziele wird in den Jahren 2017 und 2020 deshalb vor allem im Bereich der ambulanten und weiteren Leistungen ein grösseres Leistungsmengenwachstum zur Folge haben.

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2016	2017	2018	2019	2020	Ø Entwicklung	
IFEG	Institutionelle Leistungserbringer	Betreutes Wohnen(d)		221'688	226'368	230'688	235'368	2.06%	
		Betreute Tagesgestaltung (d und ø-Pensum)		106'080	107'900	109'720	111'540	1.72%	
		Begleitete Arbeit (d und ø-Pensum)		169'858	171'678	173'498	175'318	1.07%	
		Total IFEG (in Tagen)		497'626	505'946	513'906	522'226	1.65%	
		Sonderbedarf (h)		-	960	4'800	4'800	4'800	133.33%
		Zusatzbedarf (h)		-	1'651	8'256	8'256	8'256	133.33%
		Total IFEG (in Tagen)		2'611	13'056	13'056	13'056	133.33%	
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringer	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung (h)	33'779	35'310	36'840	38'371	38'371	2.89%	
		Nicht institutionelle ambulante Wohnbegleitung (h)	-	277	555	832	832	66.67%	
		Unterstützendes familiäres Umfeld (h)	-	640	1'280	1'920	1'920	66.67%	
		Total nicht institutionell (in h)		917	1'835	2'752	2'752	66.67%	
		Total ambulant (in h)	33'779	37'144	40'510	43'875	43'875	6.04%	
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen (h)	7'410	7'410	7'410	7'410	7'410	0.00%	
		INBES (h)	-	1'534	3'235	2'053	2'053	11.28%	
		FAS (h)	-	1'115	2'436	1'560	1'560	13.30%	
		Total weitere Leistungen (in h)	7'410	10'059	13'081	11'023	11'023	3.19%	

Tabelle 4-1: Prognose der Gesamtleistung nach Leistungsbereich in IBB-Tagen (d) oder Stunden (h) in den Jahren 2017 bis 2020

4.2. Entwicklung des durchschnittlichen Bedarfs

Für den IFEG-Bereich wurde im 2015 erstmals flächendeckend die Betreuungsintensität aller Leistungsbezüger in IBB-Punkten (Rating) in allen Institutionen im Kanton Basel-Landschaft und im Kanton Basel-Stadt erhoben.

Obwohl die Validierung dieser Erhebung bei einzelnen Institutionen noch einen Korrekturbedarf gezeigt hat, zeigt ein erster Vergleich mit den Ratingdaten 2016, dass sich der durchschnittliche Schweregrad im Vorjahresvergleich in allen drei IFEG-Leistungen nur geringfügig verändert hat (vgl. Tabelle 4-2). Einen berechenbaren Trend kann man aufgrund des Korrekturbedarfs und des erst kurzen Zeitraums, jedoch noch nicht eruieren. Die jährlichen Ratings der kommenden Jahre werden die Trendaussagen dann zunehmend exakter machen.

Leistungsbereich	Leistungs-erbringer	Leistung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ø Entwicklung
IFEG	Institutionelle Leistungs-erbringer	Betreutes Wohnen (IBB-Pkt)	62.2	62.0	62.2	62.4	62.6	62.8	0.32%
		Betreute Tagesgestaltung (IBB-Pkt)	43.2	41.7	41.9	42.1	42.3	42.5	0.48%
		Begleitete Arbeit (IBB-Pkt)	31.8	30.2	30.2	30.2	30.2	30.2	0.00%
		Sonderbedarf (IHP-Std. pro Monat)			40	40	40	40	0.00%
		Zusatzbedarf (IHP-Std. pro Monat)			4	4	4	4	0.00%
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungs-erbringer	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung (IHP-Std. pro Monat)	-	-	12.4	12.4	12.4	12.4	0.00%
		Nicht institutionelle ambulante Wohnbegleitung (IHP-Std. pro Monat)			17.3	17.3	17.3	17.3	0.00%
		Unterstützung Familiäres Umfeld (IHP-Std. pro Monat)			16	16	16	16	0.00%

Tabelle 4-2: Prognose des durchschnittlichen Bedarfs nach Leistungsbereichen (Punkte/ Betreuungsstunden) für die Jahre 2017 – 2020.

Was die **institutionelle ambulante Wohnbegleitung** angeht, so wird der durchschnittliche Bedarf in Stunden pro Monat heute noch nicht erfasst.

4.3. Entwicklung der Anzahl Leistungsbeziehender

Zur Anzahl Leistungsbezüger der IFEG-Leistungen liegen Daten ab dem Jahr 2012 vor. Das Wachstum liegt im beobachtbaren Zeitraum bei durchschnittlich 2.6%, eine Trendwende zeichnet sich noch nicht ab. So bezogen im 2015 insgesamt 1'780 Personen aus dem Kanton Basel-

Landschaft eine Leistung der Behindertenhilfe, im 2012 waren es noch 1'652. Die genauen Zahlen sind der Tabelle 4-3 zu entnehmen.

Leistungsbereich	Leistung	2012	2013	2014	2015	Ø Entwicklung/ Jahr 2012-16
IFEG	Betreutes Wohnen	880	856	865	861	-0.72%
	Betreute Tagesgestaltung	847	843	893	945	3.86%
	Begleitete Arbeit	814	815	846	888	3.03%
	Total IFEG	1'652	1'653	1'707	1'780	2.58%

Tabelle 4-3: Entwicklung der Anzahl Leistungsbeziehenden aus dem Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2012 bis 2016⁴, pro Leistung und insgesamt⁵

Während für die Entwicklung der Klientenzahlen 2017 bis 2020 bei IFEG- und institutionellen ambulanten Leistungen mit einer Fortschreibung des Wachstums in bisherigem Umfang gerechnet werden kann, ist für die Leistungen der FAS und INBES vor allem für das Jahr 2018 mit einem einmaligen sprunghaften Anstieg zu rechnen. Denn per 01.01.2019 müssen alle bisherigen Bezüger ambulanter Leistungen ein individuelles Einstufungsverfahren (IHP) durchlaufen haben, um in die neue Leistungsabteilung überführt zu werden (vgl. Tabelle 4-4). Anschliessend kann mit einer Stabilisierung der Klientenzahlen gerechnet werden.

4.4. Demographische Entwicklungen

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2016	2017	2018	2019	2020	Ø Entwicklung 2017-2020	
IFEG	Institutionelle Leistungserbringer	Betreutes Wohnen	741.6	775	791	806	822	2.02%	
		Betreute Tagesgestaltung			539.2	550	591	572.2	2.04%
		Begleitete Arbeit			712.2	721.2	730.8	740.2	1.31%
		Sonderbedarf			-	2	10	10	133.33%
		Zusatzbedarf			-	42	210	210	133.33%
		Total IFEG			2'070	2'282	2'348	2'354	4.57%
Ambulant	Institutionelle Leistungserbringer	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung	162	184	192	200	200	2.90%	
		Total institutionell							
	Nicht institutionelle Leistungserbringer	Nicht institutionelle ambulante Wohnbegleitung	-	4	4	4	4	0.00%	
		Unterstützendes familiäres Umfeld	-	10	10	10	10	0.00%	
		Total nicht institutionell		14	14	14	14	0.00%	
Total ambulant			198	206	214	214			
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen							
		INBES	-	506	894	558	558	3.43%	
		FAS	-	490	883	542	542	3.54%	
		Total weitere Leistungen		996	1'777	1'100	1'100	3.48%	

Tabelle 4-4: Prognose Anzahl Leistungsbezüger nach Leistungsbereich für die Jahre 2017 bis 2020

Bezüglich Entwicklung des Durchschnittsalters liegen ebenfalls Daten ab 2010 vor. Aufgrund der demographischen Entwicklungen in der Behindertenhilfe kann davon ausgegangen werden, dass der durchschnittliche Bedarf in den kommenden Jahren weiterhin leicht ansteigen, sich diese Entwicklung mittelfristig jedoch abflachen wird. Der Anteil Personen mit einer Hilflosenentschädigung wurde hingegen im 2016 erstmals vollständig erfasst.

⁴ Die Zahlen des Jahres 2016 sind noch nicht die definitiven und können noch ansteigen.

⁵ Die Summe der Anzahl Personen in den einzelnen Leistungen ist höher, als die gesamte Anzahl, da viele Personen mehrere Leistungen beziehen.

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2016	2017	2018	2019	2020	Ø Entwicklung
IFEG	Betreutes Wohnen	Ø-Alter in Jahren	46.4	46.7	47.1	47.4	47.7	0.72%
		Anteil Personen mit HE in %	71.5%	71.5%	71.5%	71.5%	71.5%	0.00%
		Anteil IV-Teilrentner in %	1%	1%	1%	1%	1%	0.00%
	Betreute Tagesgestaltung	Ø-Alter in Jahren	45.3	45.4	45.5	45.6	45.6	0.17%
		Anteil Personen mit HE in %	71.5%	71.5%	71.5%	71.5%	71.5%	0.00%
		Anteil IV-Teilrentner in %	4%	4%	4%	4%	4%	0.00%
Begleitete Arbeit	Ø-Alter in Jahren	42.4	42.8	43.2	43.6	44.1	0.99%	
	Anteil Personen mit HE in %	18.0%	18.0%	18.0%	18.0%	18.0%	0.00%	
	Anteil IV-Teilrentner in %	15%	15%	15%	15%	15%	0.00%	
Ambulant	Ambulante Leistungen	Ø-Alter in Jahren	Erste Zahlen erst im 2017 erfasst					
		Anteil Personen mit HE in %	Erste Zahlen erst im 2017 erfasst					
		Anteil IV-Teilrentner in %	Erste Zahlen erst im 2017 erfasst					

Tabelle 4-5: Ø-Alter, HE und IV-Renten nach Leistungsbereich (Stichtag 1.6) für 2016 und Prognose für 2017 bis 2020

5. Preisentwicklung und Normkostenzielwerte

5.1. Normkostenbildung

Mittelfristig sollen personale und nicht personale Leistungen der Behindertenhilfe nach Normkosten abgegolten werden. Diese legt der Regierungsrat fest. Pro **IFEG-Leistung** werden jeweils Normkosten für den IBB-Taxpunkt für personale Leistungen sowie Normkosten für nicht personale Leistungen definiert werden (vgl. Tabelle 4-1). Da die SODK-Ost Kantone das gleiche Bedarfserhebungsinstrument für die IFEG-Leistungen eingeführt haben, werden die Normkosten dieser Kantone als Vergleichswerte herangezogen werden können.

Im **Ambulanten Bereich** werden Normkosten für eine Fachleistungsstunde sowie Faktoren/Zuschläge für alle anderen Stundentypen definiert. Sie enthalten jeweils eine Betreuungs- und eine Objektkostenkomponente.

Normkosten sind beweglich und können vom Regierungsrat jährlich neu bestimmt werden.

5.2. IFEG-Leistungen

5.2.1. Preisentwicklung im Angleichungsprozess an Normkostenzielwerte

In der Tabelle 5-1 werden die Entwicklungen der Kosten pro Leistungseinheit dargestellt und zu den Normkostenzielwerten in Beziehung gesetzt. Es werden also jeweils die Gesamtkosten nach Leistungsbereich aus Tabelle 3-1 durch die Gesamtleistung nach Bereich aus Tabelle 4-1 geteilt und mit den für den jeweiligen Bereich geltenden Normkosten verglichen. In der Tabelle werden zudem die vereinbarten, finanzwirksamen Tarife/Pauschalen aufgeführt.

Leistung	Leistung	2016	2017	2018	2019	2020	Ø Entwicklung	
Betreutes Wohnen	mit BL vereinbarte Tarife/Pauschalen	Ø-Tarif pro IBB-Punkt Ø-Objektkosten Pauschale pro Tag		2.96 120	2.91 120	2.91 120	2.91 120	-0.51% 0.00%
	effektive Ø-Kosten der Institutionen	Ø-Kosten pro IBB Punkt Ø-Tarif Objektkosten pro Tag	3.04 124.93					
	Normkostenzielwerte (Mittelwert effektive Ø-Kosten Institutionen BL+BS)	IBB-Taxpunkt Objektkosten Pauschale pro Tag ohne Cluster Objektkosten Pauschale pro Tag gB/kB Objektkosten Pauschale pro Tag pB/sB		3.21 119 133 91				
Betreute Tagesgestaltung	mit BL vereinbarte Tarife/Pauschalen	Ø-Kosten pro IBB Punkt Ø-Tarif Objektkosten pro Tag		4.34 82	4.27 82	4.27 82	4.27 82	-0.51% 0.00%
	effektive Ø-Kosten der Institutionen	Ø-Kosten pro IBB Punkt Ø-Tarif Objektkosten pro Tag	4.44 88.05					
	Normkostenzielwerte (Mittelwert effektive Ø-Kosten Institutionen BL+BS)	IBB-Taxpunkt Objektkosten Pauschale pro Tag ohne Cluster Objektkosten Pauschale pro Tag gB/kB Objektkosten Pauschale pro Tag pB/sB		4.54 93 104 71				
Begleitete Arbeit	mit BL vereinbarte Tarife/Pauschalen	Ø-Tarif pro IBB-Punkt Ø-Objektkosten Pauschale pro Tag		2.19 48	2.16 48	2.16 48	2.16 48	-0.51% 0.00%
	effektive Ø-Kosten der Institutionen	Ø-Kosten pro IBB Punkt und Ø-IBB-OK pro IBB-Tag	2.26 50					
	Normkostenzielwerte (Mittelwert effektive Ø-Kosten Institutionen BL+BS)	IBB-Taxpunkt Objektkosten Pauschale pro Tag		2.81 49				

5-1: Preisentwicklung bei IFEG-Leistungen

Die institutionsspezifischen Tarife, welche heute über dem Benchmark liegen, müssen bis spätestens 2022 schrittweise auf das Niveau der Normkosten gesenkt werden. Tarife von Institutionen, welche von Beginn an unter dem Benchmark liegen, werden nur angehoben, wenn dies zur Erfüllung der Qualitätsvorgaben erforderlich ist. Ausserdem werden neue Leistungsangebote im IFEG-Bereich grundsätzlich maximal zu Normkostentarifen vereinbart. Deshalb ist ab 2018 mit einer Absenkung der durchschnittlichen Tarife bei allen drei IFEG-Leistungen zu rechnen.

Wie gross das Volumen dieser Kosteneinsparung sein wird, hängt stark vom mit den betroffenen Leistungserbringern per 2018 zu vereinbarenden, institutionsspezifischen Angleichungsprozess ab und lässt sich steuern. Das Volumen der Kosteneinsparungen, welches über den Sparauftrag des Landrat (s. Kapitel 5.2.4.) hinausgeht, ist schwierig zu prognostizieren⁶. Für die Jahre 2017 bis 2020 wurde daher auf eine Prognose zu diesem Spareffekt verzichtet. Entsprechend ist davon auszugehen, dass es sich bei der Prognose zur Preisentwicklung der IFEG-Leistungen um eine konservative Schätzung geht, deren Preise eher Maximalwerte abbilden.

Abweichungen zwischen den effektiven Durchschnittskosten der Institutionen im Kanton Basel-Stadt 2015 und dem Normkostenzielwert 2017 weisen einerseits auf Kostenunterschiede zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft hin.

5.2.2. Anteilsmässige Entwicklung von Betreuungs- und Objektkosten

Im Kapitel 4 zur Bedarfsentwicklung wird gezeigt, dass aufgrund der demographischen Entwicklung der durchschnittliche Leistungsbezug pro Leistungsbezüger in den nächsten Jahren steigen wird. Die Gesamtmenge der bezogenen IBB-Punkte (Betreuungsbedarf) wird stärker zunehmen als die Anzahl an bezogenen nicht personalen Leistungen (Betreuungstage). Das hat zur Folge, dass der Anteil Betreuungskosten in der Behindertenhilfe an den Gesamtkosten in den kommenden Jahren tendenziell wächst, während die Objektkosten weniger stark steigen und ihr Anteil daher leicht schrumpft. Kostenseitig ist diese Entwicklung in der Tabelle 5-2 abgebildet.

⁶ Die Tabellen im Anhang 1 zeigen die unterschiedliche Kostenstruktur der Institutionen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Leistung	Leistung	2016	2017	2018	2019	2020
Betreutes Wohnen	Anteil Betreuungskosten in %	58.8	59.3	59.8	60.3	60.8
	Anteil Objektkosten in %	41.2	40.7	40.2	39.7	39.2
	ø-Schweregrad in IBB-Punkten	60.1	60.3	60.5	60.7	60.9
Betreute Tagesgestaltung	Anteil Betreuungskosten in %	67.9	68.4	68.9	69.4	69.9
	Anteil Objektkosten in %	32.1	31.6	31.1	30.6	30.1
	ø-Schweregrad in IBB-Punkten	41.0	41.2	41.4	41.6	41.8
Begleitete Arbeit	Anteil Betreuungskosten in %	58.1	58.1	58.1	58.1	58.1
	Anteil Objektkosten in %	41.9	41.9	41.9	41.9	41.9
	ø-Schweregrad in IBB-Punkten	30.4	30.6	30.6	30.6	30.6

5-2: Entwicklung Anteile Betreuungs- und Objektkosten bei IFEG-Leistungen bei Leistungserbringern mit Standort im Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2016 bis 2020

5.2.3. Normkostenzielwerte 2017 für IFEG-Leistungen

Als Referenzwerte für die Berechnung der Normkosten für IFEG-Leistungen dient für das Jahr 2017 der Mittelwert der gewichteten, institutionsspezifischen Grunddaten aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel Stadt (IST-Kosten und Ratingdaten).

Die Analyse der Objektkosten auf Basis der IST-Kosten der Institutionen zeigen für die Leistungen betreutes Wohnen und betreute Tagesgestaltung eine relevante, signifikante und erklärbare Abweichung zwischen den Institutionen, die im Schwerpunkt Personen mit einer psychischen Behinderung⁷ betreuen und jenen mit einem Betreuungsschwerpunkt für körperlich/geistig behinderte Menschen. Die Objektkosten von Institutionen die im Schwerpunkt Personen mit einer geistigen/körperlichen (gB/kB) Behinderung betreuen, liegen deutlich über jenen von Institutionen mit einer psychischen/Sucht (pB/sB) Ausrichtung. Die Objektkosten von Institutionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten liegen tendenziell am höchsten.

Aufgrund der grossen Kostenrelevanz wird empfohlen, für die Normkostenzielwerte in den Leistungsbereichen Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung im Objektkostenbereich unterschiedliche Normkostenzielwerte zu definieren.

Zusammenfassend werden folgende Normkostenzielwerte beantragt:

Leistungsbereich	Normkostenzielwert	Betreutes Wohnen	Betreute Tagesgestaltung	Begleitete Arbeit
IFEG	IBB-Taxpunkt	Fr. 3.21	Fr. 4.54	Fr. 2.81
	Objektkosten/Monat gB/kB	Fr. 3'983	Fr. 2'246	Fr. 1'067
	Objektkosten/Monat pB/sB	Fr. 2'739	Fr. 1'541	

5-3: Zur Genehmigung beantragte Normkostenzielwerte bei IFEG-Leistungen

5.2.4. Monitoring Sparauftrag Landrat

Mit Beschluss zu Landratsvorlage (LRV) 2015-243 vom 16. Juni 2015 hat der Landrat einen Sparauftrag für die Behindertenhilfe in Höhe von CHF 900'000 verabschiedet. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat zum Monitoring dieses Sparauftrags verpflichtet.

Der Sparauftrag wird durch eine Reduktion der vereinbarten Tarife pro IBB-Punkt im IFEG-Bereich per 1.1.2018 umgesetzt. Zur Berechnung der Einsparung fungiert der in Basel-Landschaft durchschnittlich vereinbarte Tarif pro IBB-Punkt ohne Sparauftrag aus dem Jahr 2017 (vgl. Tabelle 5-1 und 5-4) als Bezugsgrösse.

⁷ Die Bedarfserhebung wird mit einem Ratingbogen für Menschen mit einer psychischen/Suchtbehinderung oder für Menschen mit einer körperlichen/geistigen Behinderung erfasst. Es wurden die Kostendaten von Institutionen separat analysiert, welche den Bedarf mit mehr als 90% mit dem Ratingbogen für Menschen mit einer psychischen/Suchtbehinderung erfasst haben.

Werden die vereinbarten Tarife pro IBB-Punkt von Institutionen, welche über dem Normkostenzielwerten liegen, gesenkt ohne die entsprechenden Tarife von Institutionen, die unter dem Normkostenzielwert im gleichen Umfang anzuheben, sinkt der durchschnittlich vereinbarte Tarif pro IBB-Punkt. Die Senkung von 3 bis 7 Rappen pro Punkt (rot einkreist) wird mit der Menge an bezogenen IBB-Punkten multipliziert. Die Tabelle 5-4 weist das errechnete Sparvolumen pro Leistung und als Gesamtsumme aus.

Leistung		2017	2018
Betreutes Wohnen	Ø-Tarif pro IBB-Punkt 2016	2.96	2.96
	Ø-Tarif pro IBB-Punkt	2.96	2.91
	Einsparung pro IBB Punkt gegenüber 2016		0.05
	Anzahl IBB-Punkt Baselländler in Baselland (in Mio)	11.20	11.24
	Sparvolumen gegenüber 2016		0.51
Betreute Tagesgestaltung	Ø-Tarif pro IBB-Punkt 2016	4.34	4.34
	Ø-Tarif pro IBB-Punkt	4.34	4.27
	Einsparung pro IBB Punkt gegenüber 2016		0.07
	Anzahl IBB-Punkt Baselländler in Baselland (in Mio)	4.28	4.30
	Sparvolumen gegenüber 2016		0.29
Begleitete Arbeit	Ø-Tarif pro IBB-Punkt 2016	2.19	2.19
	Ø-Tarif pro IBB-Punkt	2.19	2.16
	Einsparung pro IBB Punkt gegenüber 2016		0.03
	Anzahl IBB-Punkt Baselländler in Baselland (in Mio)	3.11	3.11
	Sparvolumen gegenüber 2016		0.10
Gesamtes Sparvolumen gegenüber 2016		in Mio CHF	
			0.90

Tabelle 5-4: Prognose der Einsparungen in den Jahren 2017 bis 2020 gegenüber 2016 auf der Basis der LRV 2015-243

5.3. Ambulante Leistungen

5.3.1. Normkostenreferenzansatz für die Fachleistungsstunde im Bereich Wohnen

Im **ambulanten Bereich** werden die Stufen für die Leistungen ab dem 1.1.2017 mit dem **Normkostenansatz für eine Fachleistungsstunde** im Bereich Wohnen am Tag (Referenzstundenansatz) kalkuliert. Dieser Normkostenansatz wurde – ausgehend von den in BHG und BHV formulierten Anforderungen an Qualität – theoretisch hergeleitet und orientiert sich an Einreihungsplänen und Vergütungsrichtlinien des Kantons für Betreuungspersonen mit tertiärem Ausbildungshintergrund im Behindertenbereich.

Zur Plausibilisierung des Normkostenansatzes wurden im Rahmen einer einmaligen **Kostendatenerhebung die Ist-Kosten** der Jahre 2014 und 2015 aller Anbieter „Ambulanter Wohnbegleitung“ in den Kantonen BS und BL erhoben und Daten zu deren im selben Zeitraum geleisteten direkten und indirekten Betreuungsstunden gesammelt. **Der theoretisch ermittelte⁸** und beantragte **Referenzstundenansatz von CHF 125** liegt gemäss Kostendatenerhebung rund 10% unter den durchschnittlichen effektiven Kosten der Anbieter von CHF 137.90 pro direkte Betreuungsstunde im Jahr 2015. Eine Fachgruppe von Institutionsvertretern bewertet den Ansatz als zu knapp. Der beantragte **Referenzstundenansatz von CHF 125** setzt sich aus CHF 90 für Betreuungsleistungen und CHF 35 für nicht personale Leistungen zusammen.

Ein Blick auf die Tarife **anderer regionaler Anbieter** für Leistungen, die jenen der ambulanten Wohnbegleitung im Rahmen der Behindertenhilfe ähnlich sind, zeigt jedoch auch, dass der beantragte Referenzstundensatz im Vergleich höher ausfällt (vgl. Tabelle 4-5).?? 5.5.?? Weil

⁸ Basis für die Berechnung: Lohnklasse gemäss Anhang I zur Verordnung zum Personalgesetz: Modellumschreibungen, Lohntabelle 2016 BL, Arbeitszeitverordnung BS, Sozialleistungszuschläge gemäss HR BS, Zuschlag für Dokumentation (14% = rund 10min pro Stunde), Zuschlag für Objektleistungen von 35CHF.

sich die verrechenbaren Betreuungsstunden je nach Leistungsangebot aus unterschiedlichen Stundenarten zusammensetzen, mussten für einen bereinigten Vergleich die Tarife um Leistungs- und Abrechnungsungleichheiten korrigiert werden. Bei der anschliessenden Umrechnung der Tarife auf die kantonalen Einreichungspläne resultieren bei Spitex und IV-Wohncoaching tiefere Lohnklassen.

Die BKSD hält eine Senkung der Ist-Kosten auf den beantragten Normkostenreferenzansatz in der Grössenordnung aber für vertretbar. Sollte sich nach Einführung des Systems in der Behindertenhilfe ab 2017 zeigen, dass im ambulanten Bereich vermehrt und in grösserem Umfang individuelle Bedarfe im Bereich von Assistenzleistungen ermittelt werden, könnte der Regierung zu späterem Zeitpunkt eine Senkung des Referenzstundenansatzes für die institutionelle Wohnbegleitung auf Basis Fachmix zur Genehmigung beantragt werden. Für **bisherige Leistungsbezüger gelten bis am 31.12.2018** die bestehenden, kostendeckenden Tarife. Den Leistungserbringern wird mit dieser Übergangsregelung Zeit für strukturelle Anpassungen eingeräumt.

Leistungsangebot	Behindertenhilfe			IV- Wohncoaching BS/BL	Spitex Gemeinde in BL (Vollkosten Beratungsstunde)
	Ist-Kosten 2015 Institutionell	FLS Soz.- Päd.	FLS Fachmix		
Lohnklassenbasis (BL) bei gegebenen Rahmenbedingungen ⁹	mind. LK 15 bei anderen Rahmen- bedingungen	LK 15	LK 15+18	LK 18	LK 18
Ansatz	CHF 137.90	CHF 125	CHF 116	CHF 105	CHF 108

Tabelle 5-5: Preisvergleich Fachleistungsstundenansätze

Bei den ambulanten Wohnbegleitungen handelt es sich um aufsuchende Leistungen. Personalkosten für Wege und Wegspesen stellen daher für institutionelle Anbieter einen wesentlichen Kostenblock dar. Da Wege keine Betreuungsleistungen sind, werden sie bei der Messung des individuellen Bedarfs nicht erfasst. Diese Kosten müssen daher in Form eines pauschalierten Objektkostenzuschlags pro Begleitstunde abgegolten werden. Da der Anteil von Wegaufwendungen je nach Standort und Wohnort der Klienten nach Anbieter stark variiert, werden die Wegaufwendungen nach einem Zonenmodell abgegolten. Es sind vier Zonen definiert, wobei maximal ein Zuschlag 18 Minuten (für Hin- und Rückweg) resp. CHF 27 gewährt wird. Auf Basis des jeweiligen Wegstundenanteils einer Institution erfolgt eine Zuteilung der Institutionen zu einer Wegzone. Aus der Datenerhebung 2016 geht die Anzahl betroffene Institution pro Wegzone hervor (vgl. Tabelle 5-6).

Zone	Zuschlag			Zuteilung Institutionen	
	in %	in Minuten ¹⁰	in CHF	Anteil Wegstunden an direkten Betreuungsstunden	Anzahl betroffene Institutionen in BL und BS
Zone 0	0%	0 min	CHF 0	< 5%	6
Zone 1	10%	6 min	CHF 9	5% bis < 15%	4
Zone 2	20%	12 min	CHF 18	15% bis < 25%	6
Zone 3	30%	18 min	CHF 27	≥ 25%	4

Tabelle 5-6: Objektkostenzuschlag Wegaufwand

⁹ Komponenten für Systemvergleich: Dokumentationskosten CHF 9/h, Objektkosten, die bei den anderen Leistungserbringern nicht anfallen z.B. für Krisenbett, Gruppenraum etc.) CHF 5/h, Wegkosten für 6 min pro Weg CHF 9/h.

¹⁰ für Hin- und Rückweg

5.3.2. Assistenzansätze nicht institutionell

Im Falle nicht institutioneller Leistungserbringer bietet sich der Normkostenansatz des Assistenzbeitrags (derzeit CHF 32.90/h) als Vergleichswert an. Dieser liegt vom Ansatz her allerdings unter der massgeblichen Lohnklasse für Betreuungspersonen ohne Fachausbildung gemäss kantonalen Einreichungsplänen. Im Gegensatz zur Invalidenversicherung IV, werden zudem Mindestqualitätsanforderungen an die nicht institutionellen ambulanten Leistungsanbieter (Assistenzbeitrag des Kantons) gestellt.

Beantragt wird daher für die Assistenzstunde nicht institutioneller Anbieter im Bereich Wohnen ein gegenüber dem Assistenzbeitrag der IV leicht höherer Ansatz von **CHF 37.00 pro direkte Betreuungsstunde** am Tag und CHF 50 pro direkte Betreuungsstunde nachts. Ein Grossteil der **Objektkosten**, welche mit der Erbringung ambulanter Leistungen anfallen, entfallen bei nicht institutionellen Leistungserbringern. Aufgrund der geringen Höhe des errechneten Zuschlags wird auf die Abgeltung von Objektkosten verzichtet.

5.3.3. Genehmigung der ambulanten Ansätze

Dem Regierungsrat werden die folgenden Normkostenansätze zur Genehmigung beantragt:

- Normkostenreferenzansatz für die Fachleistungsstunde im Bereich Wohnen am Tag bei institutionellen Leistungserbringenden: 125 CHF pro Stunde (davon entfallen 90 CHF auf personale Leistungen und 35 CHF auf nicht personale Leistungen)
- Assistenzansätze nicht institutionell: 37.00 CHF am Tag und 50 CHF in der Nacht

6. Spezialanalysen zur Systemsteuerung

Über die Festlegung von Normkosten (Preissteuerung) für personale und nicht personale Leistungen im IFEG-Bereich und in der ambulanten Leistungserbringung hinaus, enthält die BHV eine Reihe von Regelungen zur Mengensteuerung in der Behindertenhilfe. Der Datenbericht Behindertenhilfe soll die Wirkung und Wirksamkeit dieser Regelungen regelmässig überprüfen und davon ausgehend gegebenenfalls Empfehlungen zur Anpassung der BHV formulieren. Im Sinne eines Ausblicks auf mögliche solche Spezialanalysen zur Systemsteuerung in künftigen Datenberichts-jahrgängen werden nachfolgend exemplarisch die vier wichtigsten Regelungen zur Mengensteuerung in der BHV beschrieben. Künftig wird der Datenbericht an dieser Stelle jeweils aufzeigen, wie viele Personen von einer Änderung der per 01.01.2017 vorgeschlagenen Regelung betroffen wären und was es finanziell für die Behindertenhilfe bedeuten würde (keine volkswirtschaftliche Gesamtanalyse).

6.1. Definition des Mindestbedarfs (absolute Zugangsschwelle)

Die in § 16 Abs. 1 BHV beschriebene absolute Zugangsschwelle bedeuten, dass Personen, deren IBB-Punktzahl unter 5 beziehungsweise deren Bedarf unter 2 IHP¹¹-Stunden liegen, keinen Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe haben. Die Definition des Mindestbedarfs ist als Einschränkung der Anspruchsgruppe zu werten, wobei sich die Einschränkung auf Personen mit dem tiefsten Betreuungsbedarf fokussiert. Der Mindestbedarf führt in der Behindertenhilfe zu einer Reduktion von bezogenen Leistungen und damit zu einer finanziellen Entlastung. Die Folgen, insbesondere die Kostenfolgen, die die Definition des Mindestbedarfs für alternative soziale Systeme hat, fliessen nicht in die Berechnung mit ein.

¹¹ Der Betreuungsbedarf für Personen, welche eine ambulante Leistung beziehen oder Personen, welche neu eine Leistung der Behindertenhilfe beziehen wollen, wird mit dem Individuellen Hilfeplan (IHP) ermittelt. Die Bedarfsermittlung mit dem IHP ist tendenziell differenzierter als die Messung mit dem IBB.

Derzeit liegen nur Berechnungen für den IFEG-Bereich und die bisherigen Klienten vor, zu Neueintritten in den IFEG-Bereich und für die ambulante Wohnbegleitung sind noch keine Zahlen vorhanden. Mit der Einführung des neuen BHG erhalten bisherige Leistungsbezüger im IFEG-Bereich, die unter die Schwellenwerte fallen eine angemessene Zeit zur Neuorientierung.

Mit dem neuen System gilt es, folgende Zahlen zu erfassen und auszuwerten

- Anzahl Personen in allen IFEG-Leistungen unter den Schwellenwerten (=Anzahl Betroffene)
- Prognose Kosteneinsparung bei Wegfall dieser IFEG-Leistungen auf Basis Normkosten
- Anzahl Personen AWB
- Anzahl/Anteil Ablehnungen bei Neueintritten aufgrund von Schwellenwerten

6.2. Einschränkung der Wahlfreiheit (Relative Zugangsschwelle)

Die relativen Zugangsschwellen geben gemäss § 16 Abs. 2 BHV vor, ob bei einem gegebenen Bedarf die Leistung ambulant oder im IFEG-Bereich bezogen werden muss oder ob bezüglich Leistungsbezug eine Wahlfreiheit besteht.

Die relativen Zugangsschwellen werden ausschliesslich aufgrund der Gesamtkostenvergleiche zwischen ambulanter und IFEG-Leistung nach Normkosten definiert. Es wird davon ausgegangen, dass für Bezüger von ambulanten Leistungen die Kosten des täglichen Lebensbedarfs über die Ergänzungsleistungen finanziert werden.

Heute können nur in Einzelfällen ambulante Begleitungen mit mehr als 32 FLS bezogen werden. Für bisherige Leistungsbezüger ist nur der Wechsel von IFEG nach AWB angezeigt. Umgekehrt werden Personen in Wohnheimen heute noch nicht nach IHP eingestuft, das heisst eine Umrechnung von IBB nach IHP ist noch nicht möglich. Potentiell betroffene Personen sind solche, die in IBB-Stufe 0 BW ?? beziehen.

Mit dem neuen System gilt es ein Monitoring mit folgenden Kennzahlen aufzubauen:

- Anzahl Personen BW in Stufe 0 (=potentiell betroffene Personen)
- Anzahl IHP-Anmeldungen unter 9 FLS
- Prognose Kosteneinsparung ambulant statt stationär bis 9 FLS/32 FLS auf Basis Normkosten

6.3. Begrenzung Anspruch und Kosten Sonderbedarf

Der Sonderbedarf gemäss § 13 setzt ausserordentlich erhöhte personale Leistungen voraus, für deren Erbringung die aus der höchsten Bedarfsstufe generierten Mittel nicht ausreichen. Ein Sonderbedarf kann nur in den Bereichen Wohnen und Tagesgestaltung geltend gemacht werden. Personen, welche bereits Leistungen in diesem Bereich beziehen, haben im 2017 keinen Anspruch auf den Sonderbedarf.

Über die Anzahl Personen lässt sich noch nichts sagen, da erst ab 2017 überhaupt ein Anspruch besteht. Das Monitoring zum Sonderbedarf ist folgendermassen definiert:

- Anzahl Ablehnungen Sonderbedarf aufgrund §1,5
- Anzahl Personen mit KÜG (XXX) für Sonderbedarf (=Anzahl potentiell Betroffene).
- Kosten für Sonderbedarf pro Person als Faktor von Normkostenpauschale BK für IBB4
- Anzahl Personen mit KÜG für Sonderbedarf die von Kürzung aufgrund Faktor 1.5 oder Maximalgrenze von CHF 30'000 betroffen sind (=Anzahl Betroffene)

- Prognose Kosteneinsparung auf Basis individueller KÜG¹²s (möglich, da sehr restriktiv vergeben)

6.4. Begrenzung Anspruch und Kosten Zusatzbedarf

Der Zusatzbedarf gemäss § 14 BHV setzt personale Leistungen im Bereich Wohnen im Hinblick auf einen Wechsel in eine selbstständigere Wohnform, im Bereich Arbeit im Hinblick auf einen geschützten Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt sowie im Bereich Tagesgestaltung in eine tiefere Bedarfsstufe voraus.

Über die Anzahl Personen lässt sich noch nichts sagen, da erst ab 2017 überhaupt ein Anspruch besteht. Das Monitoring zum Zusatzbedarf ist folgendermassen definiert:

- Anzahl Ablehnungen Zusatzbedarf aufgrund §1,6
- Anzahl Personen mit KÜG für Zusatzbedarf (=Anzahl potentiell Betroffene).
- Kosten für Zusatzbedarf pro Person im Vergleich zu Kosten IHP3
- Anzahl Personen mit KÜG für Zusatzbedarf die von Kürzung Begrenzung auf IHP3 betroffen sind (= Anzahl Betroffene)
- Anteil Zielerreichung

¹² vom Kanton verfügt Kostenübernahmegarantie

7. Anhang

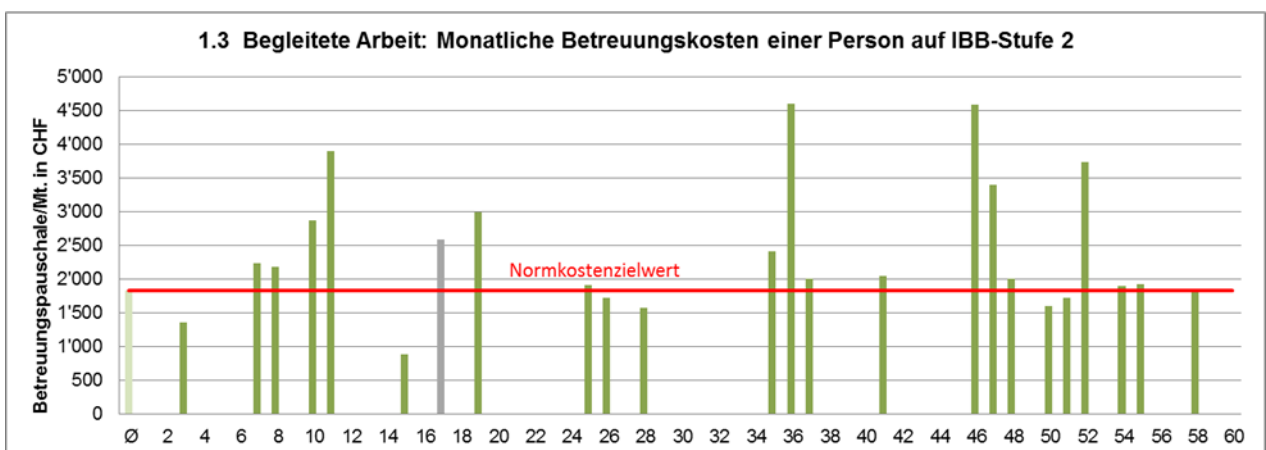
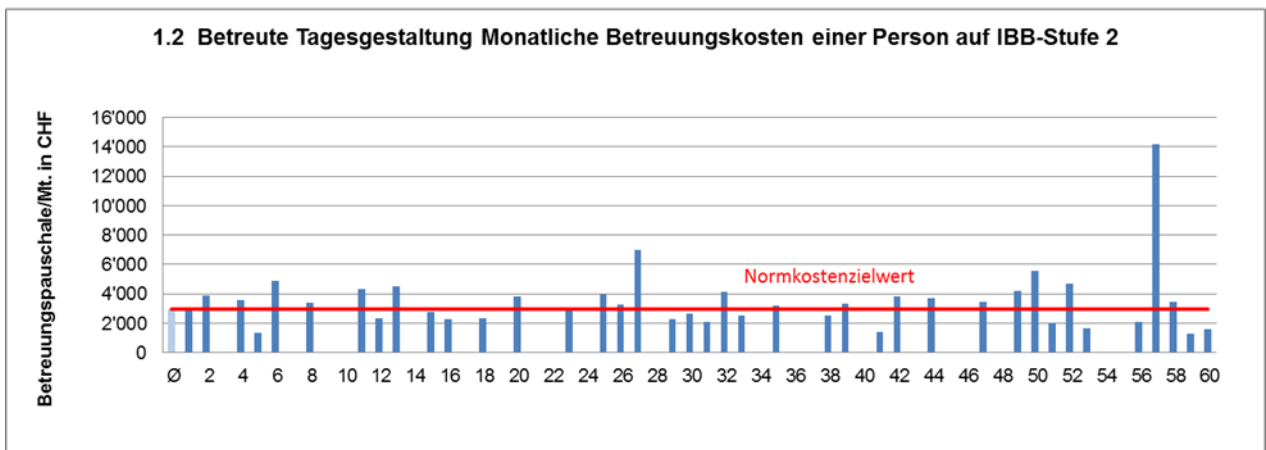
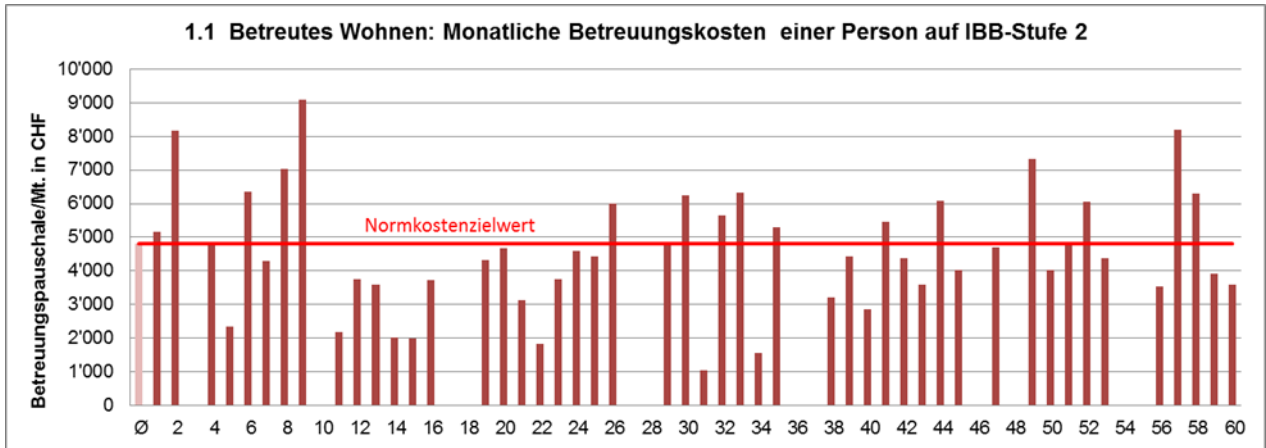


Abbildung 7-1: Graphische Darstellung der monatlichen Betreuungskosten 2015 der verschiedenen Institutionen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Die Zahlen stellen die effektiven Kosten 2015 für eine Person mit der IBB-Stufe 2 dar. Die Betreuungskosten werden mit dieser Normierung vergleichbar. Die rote Linie zeigt jeweils den Normkostenzielwert.

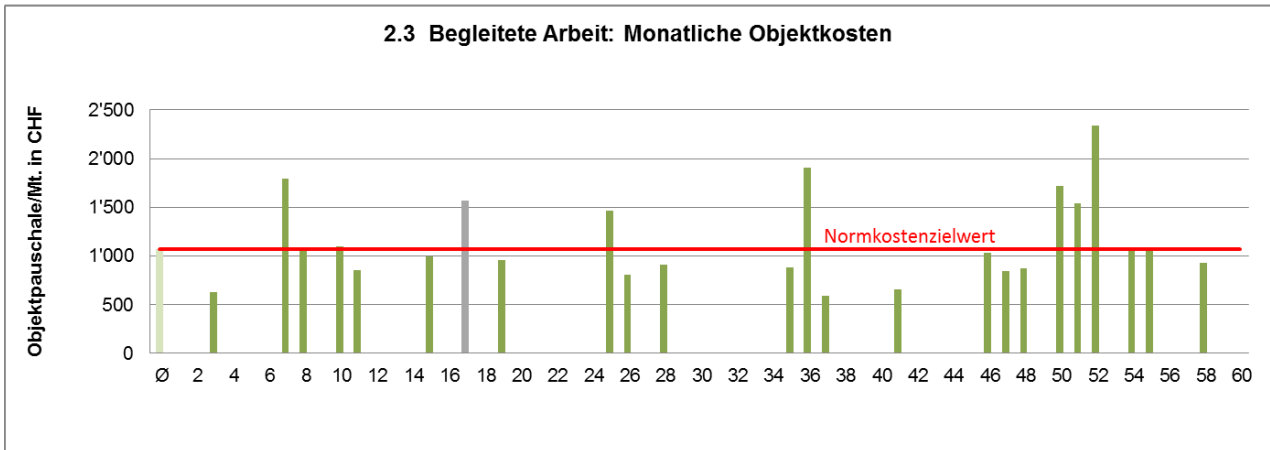
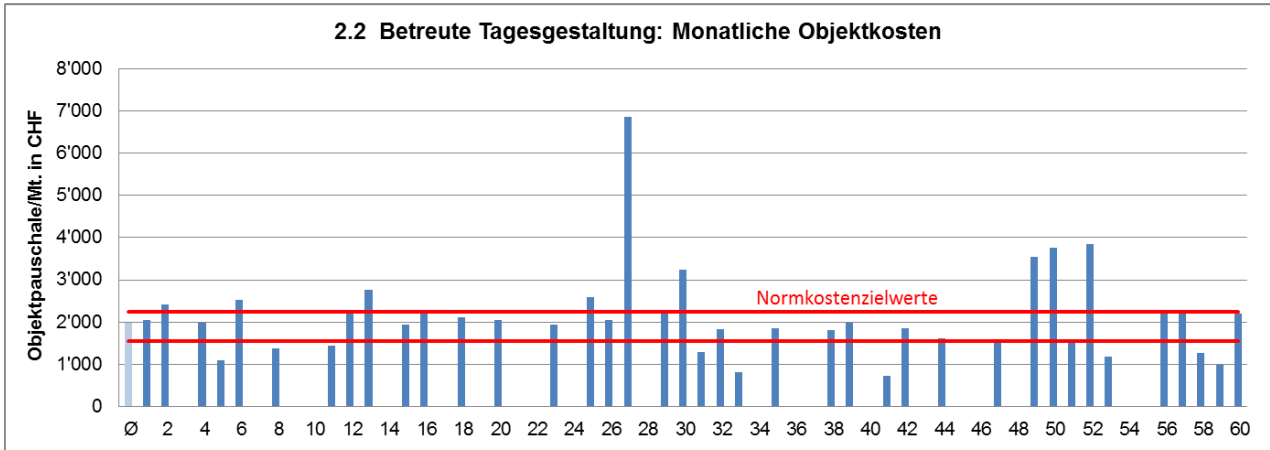
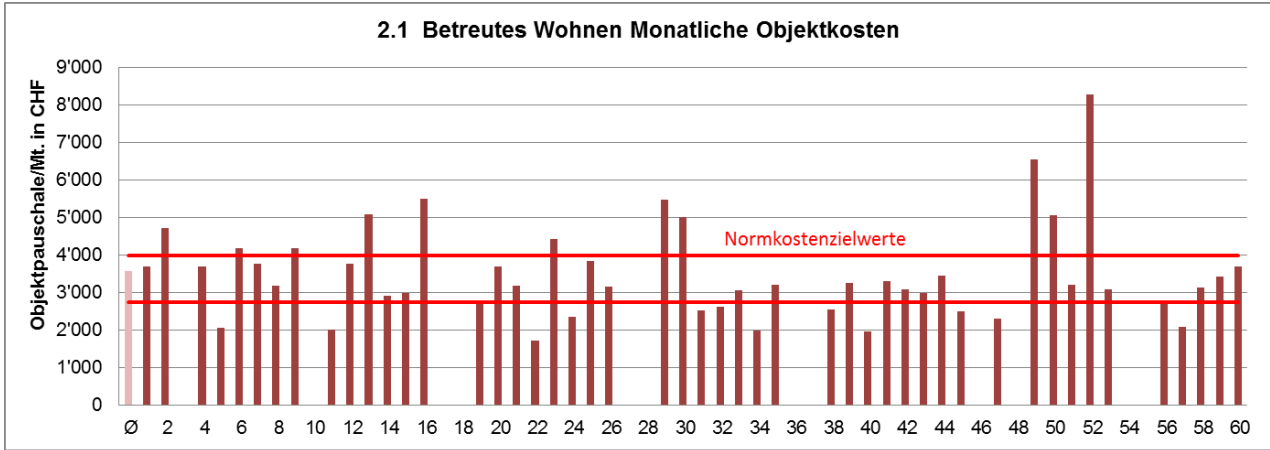


Abbildung 7-2: Graphische Darstellung der monatlichen Objektkosten in den verschiedenen Institutionen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Die Zahlen stellen die effektiven Kosten 2015 dar. Die rote Linien zeigen die Normkostenzielwerte. In den Leistungen Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung gilt jeweils der untere Normkostenzielwert für Institutionen die im Schwerpunkt Menschen mit einer psychischen-/sucht-Behinderung betreuen.